
Lesefassung*

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOSO)**

vom 23. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 1/2024, S. 101), zuletzt geändert am 1. Oktober 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 2/2026, S. 2)

*Verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung enthaltene Text.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
- § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
- § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit ab Matrikel 2024
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen
 - Anlage 1.4.1 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe
 - Anlage 1.4.2 Studienrichtung Soziale Dienste
 - Anlage 1.4.3 Studienrichtung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
(bis Matrikel 2024: Studienrichtung Rehabilitation)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Campus Gera der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule) ab Matrikel 2024.
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:
 1. Kinder- und Jugendhilfe,
 2. Soziale Dienste und
 3. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (bis Matrikel 2024: Rehabilitation).
- (3) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2

Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist dem Studienbereich Soziales zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte der jeweiligen Module werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Absolventen zudem die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" zu führen.
- (2) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den sich auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können. Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.
- (3) Das Studium zielt ab auf den Erwerb
 1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
 2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
 3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im sozialkulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
 4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
 2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
 3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten der jeweiligen Studienrichtung in den Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In vier Praxisphasen ist durch den Studierenden jeweils eine Projektarbeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 als schriftliche Arbeit zu praxisrelevanten Themen anzufertigen; Näheres regelt § 18 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (6) Zu zwei Praxisphasen wird jeweils eine mündliche Praxisprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO sowie der Studienplan in Anlage 1.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Hochschule. Die Kursstärke beträgt in der Regel 35 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit den Lehrenden. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:
 1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

- a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.
- b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes, methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:
 - aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,
 - bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,
 - cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und
 - dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

- c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge, unter dem soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, dem eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz des Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in dreifacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Sie sind schriftliche Ausarbeitungen, deren Ziel die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner ist, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll in der Regel jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die nach Studienplan in der Praxisphase des ersten Semesters zu erbringende Projektarbeit wird in Anwendung von § 7 a Abs. 7 DHGEPrüfO als Studienleistung mit Testat absolviert; der Umfang dieser Projektarbeit soll ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen.

5. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden.

6. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung und soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 25 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Soziale Arbeit ab Matrikel 2024

Anlage 1.1 Modulübersicht

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Professionelle Identitätsbildung	Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum	
Erziehung, Bildung und Sozialisation	Kinder- und Jugendhilfe		Sozialarbeitsforschung	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Individuum und Gesellschaft		Profilmodul I	Diversity	Profilmodul II
	Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Inklusion und Rehabilitation	Arbeitsfeldseminar	
			Methodenseminar Beratung und Kommunikation		
Recht I	Recht II	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht		Planung, Organisation und Management	Wissenschaftliches Kolloquium
Fakultative Zusatzmodule					
					Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
Theorie	Professionelle Identitätsbildung	120	8											120	8
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	5											60	5
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	90	7											90	7
	Recht	60	5	60	5									120	10
	Psychologie			90	7									90	7
	Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			100	7	50	3							150	10
	Kinder- u. Jugendhilfe			30	2	30	3							60	5
	Individuum und Gesellschaft			60	4	60	4							120	8
	Gesundheitswissenschaften					60	5							60	5
	Methodenseminar Beratung und Kommunikation					55	4	55	4					110	8
	Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht					60	4	60	4					120	8
	Sozialarbeitsforschung							60	5					60	5
	Inklusion und Rehabilitation							60	5					60	5
	Profilmodul I							60	5					60	5
	Diversity									90	6			90	6
	Planung, Organisation und Management									60	5			60	5
	Arbeitsfeldseminar									40	3	40	3	80	6
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum									60	4	60	4	120	8
	Wissenschaftliches Kolloquium											24	2	24	2
	Profilmodul II											120	7	120	7
	Wahlpflichtfach									50	4	50	4	100	8
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
	Σ Theoriephase	330	25	340	25	315	23	295	23	300	22	294	20	1874	138
	Bachelorarbeit											12			12
	Σ Theorie		25		25		23		23		22		32		150
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		28		28		27		37		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
Module	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D		
Professionelle Identitätsbildung	K	120												
Erziehung, Bildung und Sozialisation	K	120												
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	SE													
Recht	K	90	K	90										
Psychologie			K	120										
Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit			K										120	
Kinder- u. Jugendhilfe			K		90									
Individuum und Gesellschaft			ST											
Gesundheitswissenschaften			K	90										
Methodenseminar Beratung und Kommunikation			SE											
Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht			K										120	
Sozialarbeitsforschung			SE											
Inklusion und Rehabilitation			K				90							
Profilmodul I			K				90							
Diversity							K							120
Planung, Organisation und Management							K	60						
Arbeitsfeldseminar							ST							
Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum							SE o. K						120	
Wissenschaftliches Kolloquium											T			
Profilmodul II											K	120		
Wahlpflichtfach							K				60	K	60	
Bachelorarbeit											BA			
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP			

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Praxisprüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit, T – Testat

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Anlage 1.4.1 Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	- Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I	18 Wochen
2	- Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II	10 Wochen
3	- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III	12 Wochen
4	- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I	12 Wochen
5	- Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV	10 Wochen
6	- Maßnahmen zur Qualitätssicherung: - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Anlage 1.4.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	- Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeiter sowie der Klientel - Rechtliche Grundlagen und Fragen der Finanzierung - Studium - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs - Erstellen eines Praxis-Tagebuches (Stichwortskizze) - Erstellen der Projektarbeit I	18 Wochen
2	- Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Begleitende Teilnahme an Gremien - Teilnahme an Supervision - Erstellen der Projektarbeit II	10 Wochen
3	- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose - Hilfeplan-Erstellung (im Team) - Führen einer Klientenakte - Durchführung von eigenständigen Beratungsfrequenzen - Durchführung von Hausbesuchen (unter Anleitung) - Anfertigung von Berichten und Entwürfen für Gutachten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der Projektarbeit III	12 Wochen
4	- Eigenständige Übernahme von Einzelfällen und Durchführung von Gruppenangeboten - Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Teamsitzungen und Sitzungen der Organe - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Teilnahme an Einzel-/ Gruppensupervision - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I	12 Wochen
5	- Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von soz. Diensten und Leistungen: - Haushaltsplanung - Budget und / oder öffentliche Zuwendung - Kosten- oder Pflegesatzberechnung - Erstellen der Projektarbeit IV	10 Wochen
6	- Maßnahmen zur Qualitätssicherung: - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Anlage 1.4.3 Studienrichtung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
(bis Matrikel 2024: Studienrichtung Rehabilitation)**

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	- Hospitationen in der Einrichtung - Einrichtungsbezogene Dokumentenanalyse - Teambasierte und zielgruppenspezifische Integration in Teilprojekte - Kennenlernen der Klientel - Kennenlernen förderpädagogischer Ansätze - Einsicht in Dokumentationen der Klientel - Mitarbeit im Förder- und Betreuungsbereich - Teilnahme an Teambesprechungen - Erstellen der Projektarbeit I	18 Wochen
2	- Teilnahme an der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Beratungsgesprächen und sozialer Einzelhilfe - Kennenlernen der im Sozialraum tätigen Träger (Netzwerkarbeit) - Institutionelle und organisatorische Grundlagen der Sozialen Arbeit - Teilnahme und Mitarbeit in Teamsitzungen - Erwerb eines praxisorientierten Verständnisses der Klientel - Förderung von Menschen mit besonderem Förder- / Rehabilitationsbedarf – unter Anleitung - Aufstellung von Förderplänen - Anwendung ausgewählter Kommunikationsformen zur Förderung - Erstellen der Projektarbeit II	10 Wochen
3	- Gestaltung von Beratungsgesprächen unter Anleitung - Gestaltung von Betreuungsarbeit - Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren - Förderdiagnostische Arbeit - Durchführung eines Förderplanes - Anfertigen von Berichten - Durchführung psychomotorischer Übungen unter Anleitung - Rechtsanwendungen in der Arbeit mit der Klientel - Vertiefung der Reflexionskompetenz - Erstellen der Projektarbeit III	12 Wochen
4	- Selbstständige Arbeit in einem ausgew. Bereich der Rehabilitation - Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger - Maßnahmen zur berufl. und soz. Rehabilitation und zur Teilhabe - Soziale Arbeit in der Rehabilitation - Selbstbestimmung und Partizipation - Praxisforschung - Vorbereitung der mündlichen Praxisprüfung I	12 Wochen
5	- Mitwirkung bei Haushaltsplanung, Budgetierung und Pflegesatzberechnung - Selbstständige Bearbeitung von Förderanträgen - Eigenverantwortliche Führung von Beratungsgesprächen - Soziale Gruppenarbeit - Beratung der Klientel und ihrer Angehörigen in spezifischen Rehabilitationsaspekten - Früherkennung / Frühförderung - Begleitung der Arbeit der Werkstatt-/Heimbeiräte - Mitarbeit im Qualitätsmanagement/Qualitätszirkel - Erstellen der Projektarbeit IV	10 Wochen
6	- Selbstständige Vertretung der Einrichtung in Gremien - Vorbereitung und Leitung von Teambesprechungen - Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung ausgewählter rehabilitativer Maßnahmen - Reflexion der eigenständigen Arbeit - Vorbereiten der mündlichen Praxisprüfung II - Datensammlung, -analyse und -auswertung für die Bachelorarbeit - Erstellen der Bachelorarbeit	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden